



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **16/15/09G**  
Vom **13.04.2016**  
P151308

Ratschlag zur Änderung des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (Berufsbildungsgesetz, SG 420.200) betreffend zusätzlichen Kantonsbeitrag II an die überbetrieblichen Kurse (üK)

---

15.1308.02, Bericht der BKK vom 14.03.2016

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 15.1308.01 vom 8. September 2015 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 15.1308.02 vom 14. März 2016, beschliesst:

I.

Das Kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007<sup>1</sup> (Stand 26. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

### **§ 45 Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1bis</sup> Der Kanton leistet für Lernende mit baselstädtischem Lehrvertrag in überbetrieblichen Kursen einen Zuschlag von wenigstens 80 Prozent und höchstens 100 Prozent auf die Kursteilnehmerpauschale gemäss Berufsfachschulvereinbarung der EDK.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

---

<sup>1</sup> SG 420.200

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2017 wirksam. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums dieser Wirksamkeitstermin nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.